

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4260 — Advent/RWE Solutions)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 146/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. Juni 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Advent International Corporation („Advent“, USA) erwirbt über mehrere Fondsgesellschaften im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung durch Kauf von Anteilsrechten die Kontrolle über das deutsche Unternehmen RWE Solutions AG („RWE Solutions“, Deutschland). Advent erwirbt dabei alleinige Kontrolle über die folgenden Tochterunternehmen von RWE Solutions: SAG Holding GmbH, Nukem Holding GmbH, Lahmeyer International GmbH, RWE Space Solar Power GmbH, RWE Solutions France SAS und RWE Solutions Ibérica S.L. Gemeinsam mit der RWE AG („RWE“, Germany) erwirbt Advent gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen RWE Industrielösungen GmbH („RWE Industrial Solutions“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Advent: Investmentgesellschaft;
- RWE AG: Energie, Wasser, Dienstleistungen, Rohöl und Drucksysteme;
- RWE Solutions AG:
 - (i) SAG Holding GmbH: Produkte und Dienstleistungen für Versorgungsunternehmen;
 - (ii) Nukem Holding GmbH: Nuklearentsorgung;
 - (iii) Lahmeyer International GmbH: Ingenieurberatung für Energieunternehmen, Wasserkraftwerke und Wasserinfrastrukturprojekte;
 - (iv) RWE Space Solar Power GmbH: Solarzellen für Satelliten;
 - (v) RWE Solutions France SAS: Konstruktion und Betrieb von Turbinenheizkraftwerken;
 - (vi) RWE Solutions Ibérica S.L.: Konstruktion und Betrieb von Turbinenheizkraftwerken;
 - (vii) RWE Industrial Solutions: Ingenieur- und Baudienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4260 — Advent/RWE Solutions, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.